

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26. Juni 2024

21. Verordnung:

BHLB - Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald

21. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 26. Juni 2024 über das Verbot von Feuercntzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Schutz vor Waldbrand

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist in allen Waldgebieten und in deren Gefährdungsbereichen (40 m zu Wäldern) des Verwaltungsbezirkes Leibnitz das Entzünden von Feuer und das Rauchen für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BLBI. Nr. 440/1975, idF BGBI. I Nr. 144/2023, zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 17 Forstgesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen geahndet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bezirkshauptmann Walch